**Landkreis Wittmund (**[**www.landkreis-wittmund.de**](http://www.landkreis-wittmund.de)**)**

**Der Landrat**

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**Genehmigung gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 8 ff. des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

Im Verfahren zur Beantragung einer Bodenabbaugenehmigung in der Gemeinde Moorweg, Gemarkung Moorweg Flurstücke 6/1, 6/3, 6/6 und 12 teilweise, Antragstellerin: Frau Gisela Bohlsen, Domänenweg 1, 26427 Moorweg, hat der Landkreis Wittmund nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltvertäglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Durch das Vorhaben entstehen während der Bauzeit im wesentlichen durch die abbaubedingten Erdarbeiten teilweise temporäre Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Erholung und Landschaftsbild.

Zu nachhaltigen Beeinträchtigungen oder Veränderungen der Schutzgüter des UVPG kommt es durch die umfassenden Eingriffe in das Bodengefüge. Die beim Abbau beanspruchten Flächen werden gemäß den Planungen für die landwirtschaftliche Folgenutzung wiederhergestellt. Es ist eine Wiederverfüllung der Flächen gemäß einem vorliegenden Verfüllungskonzept vorgesehen.

Im Planungsgebiet erfasste faunistische Vorkommen (Vogelarten und Amphibien) werden zusätzlich durch Artenschutzmaßnahmen während und vor dem Abbaugeschehen soweit geschützt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Die während der Abbauphase entstehenden temporären Ersatzbiotope bieten Lebensraum für die vorkommenden Arten. Im Einzelfall können Umsetzungsmaßnahmen der Bestandssicherung dienen. Im Rahmen der Abbautätigkeit kommt es zusätzlich für die Vegetation zu einer Förderung des Artenspektrums durch Schaffung von wertvollen Primärbiotopen wie Kleingewässern und Rohbodenarealen. Hierdurch kann die biologische Vielfalt temporär profitieren. Ein vom Abbau betroffenes nach § 30 BNatSchG geschütztes Feuchtbiotop wird durch ein vergleichbares Gewässer mit Biotopstatus ersetzt. Damit erfolgt ein qualitativer Ausgleich der Beeinträchtigung auf der Fläche.

Ein Teil der Beeinträchtigungen des Vorhabens sind folglich zeitlich begrenzt.Durch die Einhaltung der entsprechenden Bauzeitenregelungen, der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die vorgesehenen Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen werden unvermeidbare und nachhaltige Beeinträchtigungen oder Veränderungen der Schutzgüter des UVPG minimiert bzw. kompensiert. Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Emissionen werden durch ein vorhandenes Regelwerk reduziert.

Gemäß § 5 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung hiermit bekannt gemacht. Dies erfolgt auch im Internet unter [www.landkreis-wittmund.de](http://www.landkreis-wittmund.de) sowie im niedersächsischen UVP-Portal (<https://uvp.niedersachsen.de/portal>, Verfahren: „Bodenabbau (Ton) im Trockenabbauverfahren, Gemeinde Moorweg, Landkreis Wittmund“.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Wittmund, den 19.07.2021

**Landkreis Wittmund**

**Der Landrat**

**Heymann**